

DIE EU-RICHTLINIE ZU GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN VOM 8.6.2016

Die Richtlinie (EU) 2016/943 "über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" wurde am 8.6.2016 verabschiedet und trat am 5.7.2016 in Kraft.

HINTERGRUND UND REICHWEITE:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union erachten das bestehende sehr unterschiedliche Schutzniveau bezüglich Geschäftsgeheimnissen in den Mitgliedstaaten als Hindernis für Innovationen sowie allgemein als dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich. Daher soll mit dieser Richtlinie eine Annäherung der entsprechenden nationalen zivilrechtlichen Vorschriften erreicht werden. Die Mitgliedstaaten dürfen allerdings grundsätzlich auch einen weitergehenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorsehen.

Wesentlicher Inhalt der Richtlinie:

Die Richtlinie definiert Geschäftsgeheimnisse (zusammengefasst) als Informationen, die

- "geheim", also nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, ferner
- "von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind", und
- die "Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen" seitens ihrer Inhaber sind.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der Inhaber von Geschäftsgeheimnissen die Einstellung oder das Verbot einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses anordnen können, ferner u.a. das Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte sowie deren Rückruf oder Vernichtung.

Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Geheimnisinhabers ist u.a. dann rechtswidrig, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten etc. oder elektronischen Dateien erfolgt, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen es sich ableiten lässt. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist u.a. dann rechtswidrig, wenn die Person dieses bereits rechtswidrig erworben hatte oder etwa gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt.

Als Rechtsschutzmaßnahmen sieht die Richtlinie vorläufige und vorbeugende Maßnahmen im Falle einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vor; weiters auch die Möglichkeit der Beschlagnahme oder

Herausgabe von mutmaßlich rechtsverletzenden Produkten. Bei schuldhafter Verletzung von Geschäftsgeheimnissen hat der Rechtsverletzer an den Geheimnisinhaber Schadenersatz zu leisten.

Ausnahmen von diesen Rechtsschutzmaßnahmen gelten etwa zum Schutz der Meinungsfreiheit, im Fall von Whistleblowing sowie im Rahmen der Tätigkeit von Arbeitnehmervertretern. Bei der Anordnung der genannten Rechtsschutzmaßnahmen müssen die zuständigen Gerichte ferner im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung "den besonderen Umständen des Falls Rechnung tragen", womit eine zwingende Interessenabwägung eingeführt wird.

Wichtig ist weiters, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von diese Geheimnisse betreffenden Gerichtsverfahren vorsehen müssen.

UMSETZUNGSFRIST UND UMSETZUNGSBEDARF IN ÖSTERREICH:

Die Umsetzungsfrist endet am 9.6.2018.

Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich in Österreich vor allem aus der neuen Definition des Geschäftsgeheimnisses, aus den neuen Tatbeständen, die wesentlich allgemeiner formuliert sind als die aktuell in Österreich geltenden Bestimmungen im UWG (§§ 11 und 12 iVm §§ 13 und 16), sowie aus dem vorzusehenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von Gerichtsverfahren.

Den vorliegenden Informationen zufolge sollen die erforderlichen Anpassungen des österreichischen Rechts bei den bereits bestehenden Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im UWG vorgenommen werden.

BEWERTUNG UND HANDLUNGSBEDARF FÜR UNTERNEHMEN IN ÖSTERREICH:

Die mit der Richtlinie angestrebte EU-weite (Mindest-)Harmonisierung der zivilrechtlichen Geheimnisschutzvorschriften ist zu begrüßen, ebenso die Reichweite des Schutzes. Die im Text enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe erscheinen überdetaillierten Einzelfallregelungen vorzugswürdig und werden in der Praxis, notfalls durch den Gerichtshof der Europäischen Union, zu konkretisieren sein.

Das Kriterium der "den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen" als Bestandteil der Definition des Geschäftsgeheimnisses bedeutet für Unternehmen insofern eine Neuerung, als solche Informationen, die alle übrigen Kriterien eines Geschäftsgeheimnisses erfüllen, eben nur dann den durch diese Richtlinie vorgesehenen Schutz für Geschäftsgeheimnisse genießen, wenn seitens des Unternehmens aktiv solche Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz dieser Informationen getroffen werden. Zu denken sein wird hier vor allem an technische Maßnahmen, die Begrenzung der Anzahl der Personen, die Zugang zu den betreffenden

Informationen haben, die Sicherung mittels Passwörtern im elektronischen Bereich sowie Geheimhaltungsvereinbarungen u.a. mit Mitarbeitern. Welche Geheimhaltungsmaßnahmen im Einzelfall "den Umständen entsprechend angemessen" sind, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern wird von diversen Faktoren bestimmt. Es ist jedenfalls ratsam, in dieser Hinsicht schon vor der Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Georg Kresbach

Partner

georg.kresbach@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5090



Maren Jergolla-Wagner

Senior Associate

maren.jergolla@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5092

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com